

Schachgemeinschaft Dortmund 1926

Ehrenordnung

Stand: 11.08.1979

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden) und drei Stellvertretern. Diese werden von der Jahreshauptversammlung alle 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Spielausschusses der Schachgemeinschaft Dortmund dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes rücken die Stellvertreter entsprechend der bei der Wahl erhaltenen Stimmzahl auf. Die notwendig gewordene Ergänzungswahl nimmt die nächst folgende Jahreshauptversammlung vor.
3. Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag mit Begründung eines Vereins oder eines Einzelmitgliedes tätig bei Streitfällen,
 - 3.1 die über den Rahmen eines Vereins hinausgehen oder
 - 3.2 wenn es das Interesse der Schachgemeinschaft Dortmund erfordert oder
 - 3.3 an denen mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Schachgemeinschaft Dortmund beteiligt ist, falls sie mit dessen Amtsführung zusammenhängen, oder es auch hier das Ansehen der Schachgemeinschaft Dortmund verlangt.
4. Der Ehrenrat wird nicht tätig bei Streitfällen spieltechnischer Art, da hierfür der Spielleiter oder der Spielausschuss zuständig sind.
5. Anträge an den Ehrenrat werden nur behandelt, wenn gleichzeitig in diesen Anträgen bereits die Zahlung einer Gebühr von 50 Euro an den Kassierer der Schachgemeinschaft Dortmund nachgewiesen ist. Die Entscheidung des Ehrenrates hat zu bestimmen, ob diese Gebühr an den Antragsteller zurückgezahlt wird oder von der Schachgemeinschaft Dortmund einbehalten wird.
5. Der Ehrenrat hat zu einem von ihm bestimmten Termin die Beteiligten und ihm wichtig erscheinende Zeugen einzuladen. Der Vorsitzende bestimmt den Ablauf der Verhandlung. Er kann in Übereinkunft mit den Beisitzern zu jeder Zeit einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, durch den der Streitfall beendet werden soll. Kommt es nicht zum Abschluss des Vergleichs, so stehen dem Ehrenrat folgende Möglichkeiten der Beendigung des Verfahrens zu:
 - 5.1 Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit,
 - 5.2 Verwarnung
 - 5.3 Strenger Verweis,
 - 5.4 Sperre auf Zeit.
 - 5.5 Unbegründete Anträge werden kostenpflichtig zurückgewiesen. Die Entscheidung wird vom Ehrenrat mit Stimmenmehrheit getroffen.
6. Die getroffene Entscheidung ist den Beteiligten mit schriftlicher Begründung vom Ehrenrat zuzuleiten.
7. Die Beteiligten haben das Recht, die Entscheidung des Ehrenrates mit der Beschwerde anzufechten, die spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Eingang der schriftlichen Entscheidung an, beim 1. Vorsitzenden der Schachgemeinschaft Dortmund eingegangen sein muss. Die Beschwerde wird nur behandelt, wenn ihr gleichzeitig der Betrag von 75 Euro an den Kassierer der Schachgemeinschaft Dortmund beigelegt ist. Die Beschwerdeinstanz verfügt auch, ob dem Beschwerdeführer der Betrag zurückerstattet oder endgültig von der Schachgemeinschaft Dortmund einbehalten wird. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Halbjahresversammlung oder Jahreshauptversammlung endgültig.

8. Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich. Zwecks bedingte Auslagen der durch die Sitzungen verursachten Kosten werden auf Antrag erstattet.
9. Unparteilichkeit ist die höchste Pflicht des Ehrenrates. Wird ein Ehrenratsmitglied von einem Beteiligten als befangen abgelehnt, so wird seinem Antrag entsprochen, falls ein anderes Mitglied des amtierenden Ehrenrates zustimmt. In Ausnahmefällen etwa, wenn ein Mitglied seines Vereins in den Streitfall verwickelt ist, hat jedes Ehrenratsmitglied das Recht, sich selbst für befangen zu erklären.
10. An die Stelle eines wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen verhinderten Ehrenratsmitgliedes rückt der nächste von der Jahreshauptversammlung gewählte Stellvertreter.
11. Jedes Mitglied bzw. jeder Verein der Schachgemeinschaft Dortmund ist verpflichtet, vor Einreichung eines Antrags an den Schiedsmann oder an ein ordentliches Gericht den Ehrenrat anzurufen und zunächst dessen Entscheidung abzuwarten. Ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte beabsichtigt, so ist dieses dem Ehrenrat zum Ausdruck zu bringen. Der Ehrenrat ist in einem solchen Fall verpflichtet, seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die im Gesetz vorgesehene dreimonatige Strafantragsfrist gewährt werden kann.
12. Turnusmäßige Wahlen: 2001, 2004, 2007, 2010, 2013, usw.
13. Die Ehrenordnung wurde auf der Halbjahresversammlung vom 10.08.1979 beschlossen und tritt am 11.08.1979 in Kraft.